

## Umsatzsteuer: Voranmeldung und Jahreserklärung

Alle Informationen!

### Umsatzsteuervoranmeldung

Die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) dient der Berechnung der Vorauszahlung oder der Gutschrift. Von einer Vorauszahlung (Zahllast) spricht man, wenn die Umsatzsteuer höher ist als die Vorsteuer. Im umgekehrten Fall liegt eine Gutschrift vor.

Grundsätzlich muss jeder Unternehmer monatlich eine UVA abgeben. Beträgt der Vorjahresumsatz weniger als € 30.000,- muss dann keine UVA abgegeben werden, wenn die Umsatzsteuer spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich im Voranmeldungszeitraum eine Gutschrift ergibt. Eine Aufstellung der Besteuerungsgrundlagen ist aber im Betrieb aufzubewahren. Beträgt der Vorjahresumsatz mehr als € 30.000,-, aber weniger als € 100.000,- ist pro Kalendervierteljahr eine Erklärung abzugeben.

Die Erklärungen sind elektronisch über FinanzOnline einzureichen. In Ausnahmefällen (Umsatz geringer als € 30.000,- und/oder kein Internetanschluss steht zur Verfügung) darf eine schriftliche Erklärung mit dem Formular U 30 eingereicht werden.

Abgabetermin ist der 15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum zweit folgenden Monats. Wer diese Frist versäumt muss mit einem Verspätungszuschlag rechnen.

### Umsatzsteuerjahreserklärung

Die Umsatzsteuerjahreserklärung dient dazu, alle UVA eines Jahres zusammenzufassen und allfällige Berichtigungen durchzuführen.

Grundsätzlich muss jeder Unternehmer eine Jahreserklärung abgeben. Ausgenommen davon sind nur Kleinunternehmer mit einem Umsatz von weniger als € 30.000,- im Jahr. Zudem darf keine Umsatzsteuer (zB aus innergemeinschaftlichen Erwerben oder bei Übergang der Steuerschuld) geschuldet werden.

Die Jahreserklärung ist elektronisch bis zum 30.6. des Folgejahres über FinanzOnline einzureichen. In Ausnahmefällen (Umsatz geringer als € 30.000,- und/oder kein Internetanschluss steht zur Verfügung) darf eine schriftliche Erklärung mit dem Formular

U 1 eingereicht werden. Die Erklärung muss in diesem Fall bis spätestens 30.4. des Folgejahres an das Finanzamt übermittelt werden.

Wer diese Frist versäumt muss mit einem Verspätungszuschlag rechnen. Wird keine Jahreserklärung abgegeben wird eine Zwangsstrafe verhängt und der Umsatz geschätzt.

### Detaillierte Informationen

Nähere Informationen finden Sie in unseren Merkblättern „Die Umsatzsteuerjahreserklärung“ und „Die Umsatzsteuervoranmeldung“ sowie den zu diesen Themen erstellten FAQs.

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,

Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,

Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601,

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0,

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

---

16.1.2015

---